

wie dieser: „Die Blattranken des äußeren Portalrahmens am Palaseingang zu Krautheim haben auf deutschem Boden keine Parallele“ ... „die einzigen überzeugenden Vergleichsbeispiele finden sich in Apulien“ ... „der am Portalgewände in Krautheim tätige Steinmetz entstammte entweder dem kaiserlichen Kunstbereich Süditaliens oder empfang von dorthier entscheidende Anregungen.“

Als gründliche Untersuchung gibt die Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Burgen- geschichte überhaupt. Die vielleicht etwas zu weitgehende These, die Krautheimer Formen wären so entscheidend gewesen, daß man von „Bauten in der Nachfolge Kraut- heims“ sprechen könne (der Palas zu Wertheim, Leofels, Lichtenek, die Kirche von Gnadental, St. Johannes in Mergentheim, der Westbau der Pfarrkirche in Aub), müßte durch weitere Untersuchungen begründet werden. Dabei wäre das Urkundenmaterial beizuziehen und auch eine schon längst fällige Übersicht über die staufischen „Stein- metzzeichen“ zu schaffen (Stadtmauer in Öhringen, Wimpfen, Burg Hornberg, Braun- eck usw.). Das ginge aber weit über das Thema der Dissertation hinaus. Der Leser empfangt aus der Dissertation fruchtbare Anregungen. Sie bedeutet den Anfang neuer Forschungsarbeiten an den Burgen unseres Raumes.

Karl Schumm

**Ernst Pitz: Die Entstehung der Rats Herrschaft in Nürnberg im 13. und 14. Jahrhundert.** (Schriftenreihe zur bayrischen Landesgeschichte, Bd. 55.) 168 Seiten. München 1956.

Eine Untersuchung des früheren kommunalen Verfassungswesens hat den Verfasser auf die Nürnberger Achtbücher als eine noch wenig genutzte Quelle geführt. In scharf- sinniger Ableitung entwickelt er aus ihnen und anderen Quellen, Satzungen, Urkunden usw. nicht nur den theoretischen Rechtszustand, sondern auch die Praxis von Verwaltung und Rechtsprechung der früheren Reichsstadt. Er verfolgt im einzelnen, wie Schöffen und Schultheiß (als königliche, d. h. obrigkeitliche Behörde) und Rat und Bürgermeister (als Organ der Gemeinde) sich gegenüberstehen, zusammenwirken und schließlich ver- schmelzen, wie also immer mehr Rechte dem Rate zufallen, während andererseits die formale Geltung des Schöffengerichts (und die Gebührenanfalle an den Schultheißen) nicht angetastet werden. Die Jahre 1282, 1298, 1313 bedeuten für Nürnberg entschei- dende Schritte in dieser Entwicklung. Aus der trefflichen Arbeit können auch andere Reichsstädte mit ungünstigerer Überlieferung Anregungen und Fragestellungen ge- winnen. Selbst wenn der Verfasser vielleicht manchmal Formulierungen und die Formen der Einträge etwas stark auswertet (S. 83), sind im ganzen seine Ergebnisse überzeugend. Die theoretisch sehr aufschlußreiche klare Trennung der Behörden und Rechte könnte vielleicht durch eine Untersuchung der handelnden Personen praktisch das Zusammen- wirken und die spätere Verschmelzung der Körperschaften anschaulicher erklären, als dies aus dem reinen Rechtszustand möglich ist; wir würden neben der institutionellen Seite die für das Mittelalter so wichtige personale und faktische gerne etwas deutlicher sehen. Wenn nämlich Schöffen und Consules aus denselben Familien kamen, vielleicht sogar die Mitgliedschaft in den beiden Körperschaften nacheinander denselben Personen zufiel, würde die weitere Entwicklung noch deutlicher. Aber es mag sein, daß diese Frage den Rahmen der rechtsgeschichtlichen Untersuchung sprengen würde. (Das Wörtchen „scheinbar“ ist anscheinend auf Seite 76 mundartlich gebraucht.) Wer die anregende Arbeit benutzt, sei noch auf die Ergänzungen von Schultheiß in Mitt. Nürnberg 47, 1956, Seite 483, verwiesen, die besonders die Notwendigkeit einer Behandlung der staufischen Stadtgründungen im größeren Zusammenhang betonen.

Wu.

**Peter Schmitt: Die Münzstätte in Schwäbisch Hall, ihre Geschichte und Entwicklung sowie ihre Bedeutung für den wirtschaftlichen Aufstieg der Stadt.** Rechtswissenschaftliche Dissertation Tübingen 1954. Manuskript. (In der Biblio- thek Tübingen vorhanden.)

Der Inhalt dieser Dissertation hält leider nicht, was der anspruchsvolle Titel ver- spricht. Der Verfasser hat sich nach volkswirtschaftlichen Studien, schon mitten in der beruflichen kaufmännischen Arbeit stehend, an ein geschichtliches Thema gewagt, zu dem er zwar große Liebe, aber nur sehr geringe historische und numismatische Kenntnisse und eine unzulängliche wissenschaftliche Methode mitbringt. So werden zum Beispiel Grund- begriffe wie Münzregal, Münzrecht, Münzhoheit bei dem Versuch, sie reinlich zu scheiden, hoffnungslos durcheinander gemixt. Die zum Teil sehr weitschweifigen und im Rahmen dieses Themas überflüssigen Erörterungen über die Organisation des Münzwesens in merowingischer, karolingischer und ottonischer Zeit zeugen wie viele andere Stellen auch auf Schritt und Tritt von Unvertrautheit mit der Materie. Historische und numismatische

Erkenntnisse, die längst Allgemeingut der Forschung sind, muß sich der Verfasser erst mühsam selbst erarbeiten und klarmachen, und da er nur alte, überholte Literatur ausschreibt, rennt er mehr als einmal offene Türen ein. Der gesamte Text ist ein einziges Literaturverzeichnis, ohne daß der Verfasser selbst Stellung zu den vielfältigen Problemen nimmt. Merkwürdigerweise wird überwiegend ganz alte Literatur benutzt, die dem Verfasser — zufällig, so hat man den Eindruck — über den Weg lief. Sämtliche neueren Forschungen der letzten 1½ Jahrzehnte sind völlig außer acht gelassen. Das sehr dürftige Literaturverzeichnis am Anfang der Arbeit nennt zur größten Überraschung des Rezensenten außer dem in vieler Hinsicht überholten Heller-Artikel in Schrötters Wörterbuch für Münzkunde (1930) keine der einschlägigen numismatischen Arbeiten zum Heller-Thema. Der Verfasser zitiert hier weder die Veröffentlichungen von Dürr noch von Buchenau, Hävernick und Wielandt, um nur einige Namen zu nennen. Im Text tauchen dann später irgendwo die Namen Dürr und Buchenau auf, ihre Arbeiten jedoch, die in ersterem Fall fleißig ausgeschrieben wurden, werden entweder ganz ungenau oder gar nicht zitiert. Die jüngste in dem Literaturverzeichnis genannte Publikation ist von 1940! Ist es schon staunenswert, die Geschichte der Münzstätte Schwäbisch Hall schreiben zu wollen ohne Kenntnis der neueren numismatischen Literatur, so ist es einem Volkswirt schon schwer zu verzeihen, wenn er seine einleitenden Bemerkungen über Wesen und Ursprung des Geldes bei Menger (1892) und Helfferich (1923) aufhören läßt, ohne im geringsten die wesentlichen neuen Forschungen von W. Gerloff über die Entstehung des Geldes (3. Auflage 1947) und Geld und Gesellschaft (1952) zu kennen und zu erwähnen.

Zu allem Überfluß ist auch noch der sehr saloppe Stil zu beanstanden — „... die Territorialherzöge, die seit den Staufern vorkommen ...“ —, so daß man nur wünschen kann, daß diese schon bei ihrer Entstehung völlig veraltete und überholte Arbeit vom schützenden Mantel der Vergessenheit zugedeckt wird.

Elisabeth Nau

**Friedrich Merzbacher: *Judicium provinciale ducatus Franconiae.*** Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken-Würzburg im Spätmittelalter. (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 54.) 238 Seiten, 3 Karten und 2 Abbildungen. München 1956.

Mit dieser seiner Münchener Habilitationsschrift will der Verfasser ein „einigermaßen klares, quellengesättigtes Bild von einem bedeutenden mittelalterlichen Forum“ zeichnen. Wer beim Studium der heimatlichen Geschichte schon auf das mittelalterliche Gerichtswesen und die Tätigkeit der fränkischen Landgerichte gestoßen ist, wird dem Verfasser dankbar sein für die vielfältigen Aufschlüsse, die er hier aus den Quellen gibt über Fragen und Begriffe, die dem Laien Schwierigkeiten bereiten. Die durch zahlreiche Beispiele aus der Praxis des Landgerichts belebte Darstellung schafft Klarheit über die räumliche Kompetenz der Landgerichte Würzburg, Rothenburg, Nürnberg, Bamberg, Schweinfurt (auch Wimpfen und sein Verhältnis zur Reichsstadt Hall wird berührt), ferner über die personale und die sachliche Kompetenz, über die Organisation und die Besetzung des Landgerichts Würzburg, dann über sein Verfahren und schließlich über das materielle Recht (Recht des Frankenlands im Spätmittelalter). Überaus nützlich sind für den Laien die sachkundigen Erläuterungen von Begriffen wie zum Beispiel Inzicht, Anleite, Einlager, Kampf- und Frankenrecht. Näher bestimmt wird auch das Verhältnis von Landgericht und Zentgericht. Wie nahe uns auch sonst diese wertvolle Arbeit angeht, zeigt folgender Nachweis des Vorkommens von Örtlichkeiten und Persönlichkeiten: Amlishagen, Bebenburg, Döttingen am Kocher, (nicht Dettingen, OA Ehingen!), Schwäbisch Hall, Heilbronn, Honhardt, Jungholzhausen, Leuzendorf, Markelsheim, Murrhardt, Schmalfelden, Zweiflingen; von Bebenburg, von Crailsheim, von Hohenlohe, von Kirchberg, von Metzholz, von Mulfingen, von Reinsbronn, von Seldeneck, von Simmrigen, Schenk von Limpurg, von Stetten, von Wiesenbach, von Wallhausen, von Wolmershausen, Rudolf (von Hall); ein besonders interessantes Beispiel zum Wappen- und Siegelrecht; Glimer (Hall).

G. Lenckner

**Harro Blezinger: *Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438 bis 1445.*** (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, Bd. 39.) 163 Seiten. Stuttgart 1954.

Diese aus einer Dissertation entstandene Arbeit gibt aus den Quellen eine Darstellung der Politik des Schwäbischen Städtebundes in den entscheidungsvollen Jahren 1438 bis 1445 mit einem ausführlichen Regestenanhang. Dadurch wird erstmalig die Geschichte des großen schwäbischen Städtebundes im 15. Jahrhundert zusammenfassend bearbeitet und anschaulich dargestellt. Während bisher die Städte vorwiegend von der Reichs-